

Weisser Fleck oder Anpassung an die EU?

Autor(en): **Kawann, Cornelia**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bulletin.ch : Fachzeitschrift und Verbandsinformationen von Electrosuisse, VSE = revue spécialisée et informations des associations Electrosuisse, AES**

Band (Jahr): **106 (2015)**

Heft 8

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-856687>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Weisser Fleck oder Anpassung an die EU?

Transparenz und Integrität am Energiemarktplatz Schweiz

Als Folge der Finanzkrise wurde das Bedürfnis nach mehr Transparenz und Marktintegrität auch für die Energiehändler erkannt und durch die Europäische Kommission mit der Verabschiedung der REMIT-Verordnung Ende 2011 umgesetzt. Fast drei Jahre später folgte die Veröffentlichung der Durchführungsverordnung. Sie hat auch Auswirkungen auf den Energiehandelsplatz Schweiz und das Aufgabengebiet der Schweizer Regulierungsbehörde ElCom.

Cornelia Kawann

Obwohl es sich bei REMIT um eine europäische Verordnung handelt, bestehen auch in der Schweiz konkrete Auswirkungen (s. auch vorangehender Artikel «Datenmeldepflichten im Energiehandel»). Artikel 9 REMIT besagt, dass Marktteilnehmer, die keinen Sitz in der EU haben, aber Transaktionen mit Lieferort EU abschliessen, sich bei einer nationalen Regulierungsbehörde in einem EU-Mitgliedsstaat registrieren lassen müssen. Somit betrifft REMIT auch Schweizer Marktteilnehmer, allerdings nur in dem Ausmass, in dem sie in der EU Handel betreiben. Sie haben die Möglichkeit, im Gegensatz zu ihren EU-Gegenparteien den für sie in der EU zuständigen nationalen Regulator für die Registrierung frei zu wählen. Da die Festlegung der Strafen unter REMIT in nationales Recht umgesetzt werden muss, also nicht harmonisiert ist, kann

die Höhe der möglichen Sanktionen bei der Wahl des Regulators eine Rolle spielen. Weitere Aspekte bei der Wahl des Landes, in dem sich Schweizer Energieunternehmen schlussendlich registrieren, sind oftmals die Sprache (aufgrund der verschiedenen Landessprachen in der Schweiz ergeben sich hierbei einige Optionen) und bereits registrierte Tochtergesellschaften von Schweizer Unternehmen in der EU, weshalb daher oft die Registrierung der Muttergesellschaft im gleichen Land vorgenommen wird. Ohne Registrierung bei einem Regulator in der EU wird in Zukunft der Handel in der EU nur noch begrenzt möglich sein.

Artikel 8 REMIT legt fest, dass sämtliche Transaktionen am EU-Energie-grosshandelsmarkt, einschliesslich der Handelsaufträge, an die Agency for the Cooperation of Energy Regulators

(ACER) gemeldet werden müssen. Dabei werden diese von Schweizer Energieunternehmen gelieferten Informationen auch jenem EU-Regulator für seine Analysen zur Verfügung stehen, bei dem sich das jeweilige Schweizer Energieunternehmen registriert hat.

Gemäss REMIT Artikel 4 sind Energieunternehmen verpflichtet, Insiderinformationen zu veröffentlichen. Zu den wichtigsten Insiderinformationen im Elektrizitätsmarkt zählt der Ausfall eines Kraftwerkes. Da REMIT nicht direkt in der Schweiz anwendbar ist, stellte sich jedoch die Frage, ob Ausfälle von Schweizer Kraftwerken veröffentlicht werden müssen. Diese Frage konnte aufgrund einer freiwilligen Initiative der Schweizer Stromwirtschaft transparent gelöst werden. Die betroffenen Schweizer Unternehmen haben sich freiwillig verpflichtet, die entsprechenden Informationen auf der European Energy Exchange (EEX)-Transparenzplattform zu veröffentlichen.

Es zeigt sich deutlich, dass, obwohl REMIT nicht direkt in der Schweiz zur Anwendung gelangt, Schweizer Marktteilnehmer doch massiv davon betroffen sind. Dadurch hat REMIT auch indirekt Auswirkungen auf den Aufgabenbereich der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom, denn durch diese Reportingverpflichtungen in der EU erhalten ausländische Behörden Informationen über Schweizer Marktteilnehmer und den versorgungsrelevanten Strom-grosshandelsmarkt, welche keiner Schweizer Behörde vorliegen. Somit musste die Schweiz reagieren. Für die Schaffung von mehr Marktintegrität und -transparenz in der Schweiz wurden die in Bild 1 dargestellten 3 Säulen umgesetzt.

Säule 1: Rechtliche Grundlagen

Die ElCom und die Schweizer Behörden sind sich der Herausforderung bewusst, dass die Schweiz als Nicht-EU-Mitglied über andere rechtliche Rahmenbedingungen im Elektrizitätsbereich verfügt. Der Bundesrat fügte da-



Bild 1 Drei Säulen zur Schaffung von mehr Marktintegrität und -transparenz.

Bilder: Autorn

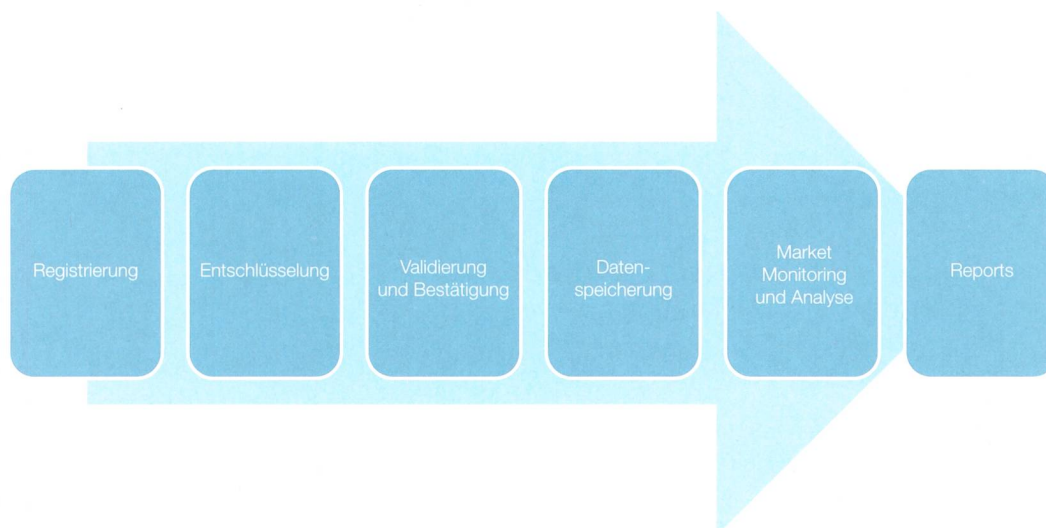


Bild 2 Datenreporting und Market Monitoring: die einzelnen Schritte.

her am 30. Januar 2013 ein neues Kapitel in die StromVV ein, welches die Lieferung von Informationen zum Elektrizitätsgrosshandelsmarkt betrifft und die Artikel 26a–26c StromVV umfasst. Demzufolge sind der ElCom Informationen über Transaktionen an Elektrizitätsgrosshandelsmärkten, Kapazitäten von Anlagen, Insiderinformationen sowie Angaben zu den handelnden Unternehmen oder Personen zu melden. Die ElCom kann diese Daten auswerten und bei Unregelmässigkeiten auf die betroffenen Marktakteure zugehen. Diese Regelungen traten im Juli 2013 in Kraft.

Weiter besagt die StromVV, dass die ElCom für die Bearbeitung der gelieferten Daten ein Informationssystem zu betreiben hat und dass sie den Zeitpunkt der erstmaligen Datenlieferung festlegen wird. Somit ermöglicht die StromVV, dass die ElCom die gleichen Informationen, gleichzeitig und im gleichen Format wie die EU-Behörden, erhält. Dies bedeutet für Schweizer Marktteilnehmer ein «Doppel-Reporting» – d.h., sie müssen die gleichen Daten einmal an ACER und einmal an die ElCom übermitteln, bzw. durch Beauftragung Dritter sogenannte Registered Reporting Mechanism (RRMs), diese übermitteln lassen. Die unter REMIT fallenden Schweizer Marktteilnehmer, die sich bei einem Regulator in der EU registrieren, müssen sich auch bei der ElCom registrieren. Dazu müssen sie mindestens Informationen betreffend Firma oder Name, Rechtsform sowie Sitz oder Wohnsitz angeben. Aus Praktikabilitätsgründen kann statt dieser Angaben auch jener Datensatz geliefert werden, der in

der EU gemäss REMIT für die Registrierung erforderlich ist. Für eine Einführung von umfassenden Bestimmungen für Markttransparenz und Integrität im Stile von REMIT ist eine Grundlage in einem formellen Gesetz erforderlich. So war es im Rahmen der StromVV nicht möglich, zusätzliche Datenlieferungen von Schweizer Marktteilnehmern oder ausländischen Marktteilnehmern in der Schweiz für Transaktion mit Lieferort Schweiz einzuführen. Auch etwaige Verbote oder Sanktionen konnten in einer Verordnung nicht festgelegt werden. Die Einführung von Artikel 26a ff. StromVV war ein erster Schritt in Richtung gesteigerter Transparenz und Integrität am Elektrizitätsmarkt der Schweiz und ein Weg, der ElCom die gleiche Datenbasis zu schweizerischen Unternehmen wie den ausländischen Behörden zur Verfügung zu stellen. Für die Schweiz ist es aber wichtig, die für sie relevanten Teile des Stromgrosshandels im Interesse der schweizerischen Stromversorgung auch zu beaufsichtigen. Die Schweiz darf kein weisser Fleck in der europäischen Transparenzlandschaft werden. Der Reputation des helvetischen Marktplatzes würde ansonsten geschadet.

Eine Möglichkeit für mehr Transparenz im Schweizer Energiegrosshandelsmarkt ist die Schaffung eines entsprechenden Gesetzes. Parallel zu den Arbeiten am StromVV wurde ein interner Entwurf für ein Bundesgesetz über die Integrität und Transparenz des Strom- und Gasgrosshandelsmarkts (GITSG) erarbeitet. Dabei handelt es sich um ein Schweizer Gesetz, welches inhaltlich wesentliche Bestimmungen von REMIT aufnehmen und diese in den Schweizer

Rechtsrahmen integrieren würde. Im Zuge der stockenden bilateralen Verhandlungen mit der EU wurde dieser Gesetzesentwurf vorerst nicht weiter bearbeitet.

Eine weitere Möglichkeit einer Einführung von höheren Transparenzstandards in der Schweiz wäre der Abschluss eines bilateralen Stromabkommens mit der EU. Im diesem Falle wäre von der Schweiz unter anderem REMIT in die schweizerische Gesetzgebung zu übernehmen. Da es sich dabei um ein Stromabkommen handelt, wären Bestimmungen zum Gashandel eventuell davon ausgenommen. Die ElCom würde vermutlich analog eines nationalen Regulators in der EU behandelt, womit auch die Möglichkeit bestünde, dass ACER und ElCom Informationen austauschen könnten. Abhängig von der Ausgestaltung des Abkommens könnte das Schweizer System weitgehend in das EU-REMIT-System integriert werden. Der Abschluss eines bilateralen Stromabkommens und einer damit verbundenen Übernahme von REMIT ist infolge der Abstimmung vom 9. Februar 2014 unsicher.

Buch

Energie im Wandel

Eine frühere Version des vorliegenden Textes stammt aus dem Buch «Energie im Wandel – Frauen gestalten die Energiewirtschaft» (ETV Energieverlag GmbH, ISBN 978-3-942370-41-7), in dem 29 Exponentinnen der Branche aktuelle energiewirtschaftliche Fragen aufgreifen. Das Buch kann für 29€ bestellt werden unter www.energie-fachmedien.de.

Säule 2: Organisation bei der ElCom

Ungenügende Kenntnisse vom Geschehen in Grosshandelsmärkten führen dazu, dass die Grundlagen für eine zukünftige Marktgestaltung und die Beurteilung von regulatorischen Fragen nicht in genügendem Masse vorhanden sind. Die fehlende Aufdeckung und Verhinderung von Dysfunktionalitäten in Grosshandelsmärkten bergen weiter das Risiko, dass auch die Preisbildung in den nachgelagerten Endkundenmärkten verfälscht wird, was volkswirtschaftlich unerwünscht ist. Dazu erscheint es sinnvoll, eine Überwachung des Energiegrosshandelsmarktes zu organisieren. Deshalb ist die ElCom aktiv mit der Organisation von Marktüberwachungsmechanismen in der Schweiz beschäftigt. Im Juni 2014 wurde dafür eine eigene Sektion «Marktüberwachung» mit fünf Mitarbeitenden geschaffen. Die Beschaffung der notwendigen Infrastruktur und IT-Systeme wird durch einen IT-Projektmanager organisiert.

Entsprechend Artikel 26c StromVV ist die ElCom verpflichtet, ein Informationssystem zu betreiben und die Datensicherheit, -verfügbarkeit und -vertraulichkeit zu gewährleisten. Die Datensicherheit spielt daher bei der Implementierung der Infrastruktur technisch und fachlich eine entscheidende Rolle. Die gesammelten Informationen beinhalten sowohl heikle Daten, insbesondere bei der Registrierung, als auch sehr sensible Geschäftsinformationen der Marktteilnehmer, wie bei den Transaktionsdaten.

Säule 3: Schaffung der notwendigen Infrastruktur

Die für die Datenübernahme notwendige informationstechnologische Infrastruktur wurde inzwischen bei der ElCom aufgebaut. Nach erfolgter Registrierung werden die Marktteilnehmer bzw. die von ihnen beauftragten Datenlieferanten für die Datenlieferung an die ElCom freigeschaltet.

Die ElCom-Infrastruktur wird dann die über einen sicheren Kanal übermittelten verschlüsselten Daten entschlüsseln, validieren und überprüfen, ob sie im richtigen Format gesendet wurden. Wenn die Daten den Vorgaben entsprechen, erhält die übermittelnde Partei eine Empfangsbestätigung, und nur diese Daten werden in der ElCom-Datenbank abgespeichert.

Die gespeicherten Daten werden dann in einem zweiten Schritt mit einer Market-Monitoring-Software ausgewertet und analysiert (Bild 2).

Transparenz in der Schweiz – Wie geht es weiter?

Die Schweiz ist eine Stromdrehscheibe und beträchtliche physische Stromflüsse durchlaufen sie. Mit der Implementierung von REMIT in den Mitgliedstaaten der EU wird die Überwachung der Stromgrosshandelsmärkte durch die EU und ausländische Behörden wesentlich ausgebaut. Damit die Schweiz als Stromdrehscheibe in Europa aufgrund ungenügender Beaufsichtigung des Grosshandels nicht Anziehungspunkt zweifelhafter Handelsaktivitäten wird, benötigt sie eine wirksame Marktüberwachung. Dieses Vorgehen ist auch im Gleichklang mit den steigenden Transparenzanforderungen im Finanzbereich. Mit dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastruktur (FinfraG) wird eine Äquivalenz zur European Market Infrastructure Regulation (EMIR) und Markets in Financial Instruments Directive (deutsch: Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID II) geschaffen. Von den in der EU durch REMIT betroffenen schweizerischen Unternehmen, insbesondere Unterneh-

men der Swisselectric, besteht grundsätzlich Unterstützung, die Markttransparenz in der Schweiz sicherzustellen, damit sie zu keiner ethischen Senke wird.

Zur Information über die weiteren Schritte hat die ElCom im Mai 2015 einen Workshop für Schweizer Marktteilnehmer abgehalten. Dabei wurde insbesondere über den Beginn der Registrierungsprozesse Anfang Mai und den geplanten Start des Datenreportings gleichzeitig wie in der EU am 7. Oktober 2015 informiert. Bis dahin müssen die betroffenen Marktteilnehmer die notwendigen Datenreportinglinien zur ElCom organisiert haben. Eine Beaufsichtigung der Stromgrosshandelsmärkte wird von der ElCom unabhängig vom weiteren Schicksal des Stromabkommens klar unterstützt. Mit Artikel 26a ff. StromVV wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen punktuell angepasst und der interne Entwurf eines weitergehenden Bundesgesetzes (GITSG) liegt vor.

Autorin

Dr. **Cornelia Kawann** ist Leiterin der Sektion Marktüberwachung bei der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom. Davor war sie unter anderem in verschiedenen leitenden Funktionen bei Alpiq Trading & Services und Swisgrid AG tätig.

ElCom, 3003 Bern
cornelia.kawann@elcom.admin.ch

Résumé

Exception ou adaptation à l'UE?

Transparence et intégrité sur la place suisse du marché de l'énergie

Le règlement d'exécution REMIT publié début 2015 pose une question pour la branche énergétique suisse : quelles seront les répercussions sur la place suisse du négoce de l'énergie et comment la Suisse va-t-elle les gérer? Bien que REMIT ne soit pas appliqué directement en Suisse, il touche fortement les participants au marché helvétique. Ainsi, le règlement déploie indirectement ses effets également sur le domaine d'activité de l'ElCom.

Dans le but de créer davantage de transparence et d'intégrité sur le marché en Suisse, les bases juridiques ont été prises en compte lors de la révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (OApEl) : ses articles 26a à 26c stipulent qu'il convient de fournir à l'ElCom les indications concernant les transactions sur les marchés de gros de l'électricité, les capacités des installations, des informations privilégiées, ainsi que les données relatives aux entreprises ou aux personnes actives dans le négoce. Ces réglementations sont entrées en vigueur en 2013. En outre, l'OAPEl indique que l'ElCom doit exploiter un système d'information pour traiter les données fournies et qu'elle fixera la date de la première livraison de données.

En 2014, l'ElCom a mis sur pied sa propre section de surveillance du marché, composée de cinq collaborateurs, afin de surveiller le négoce du marché de gros dans le secteur de l'énergie. Elle a de plus renforcé l'infrastructure des technologies de l'information nécessaire au transfert de données. En mai 2015, l'autorité de régulation a par ailleurs organisé un atelier pour informer les participants au marché suisse sur les prochaines étapes. L'ElCom soutiendra la surveillance des marchés de gros de l'électricité quoi qu'il advienne de l'accord sur l'électricité.

Se



Licht ist flexibel

Drahtlose Lichtsteuerung für professionelle Anwendungen mit LIGHTIFY™ Pro

Licht ist OSRAM



Vertrauen Sie Ihrer Stromversorgung?

Hundertprozentig.



ABB Schweiz AG
Power Protection / Newave
Brown Boveri Platz 3, CH-5400 Baden
Am Wald 36, CH-2504 Biel/Bienne
Tel: +41 58 586 01 01
ups@ch.abb.com

Wenn ABB PCS100 USV-Lösungen eingesetzt werden. PCS100 ist eine einzigartige Produktfamilie, basierend auf wegweisenden Technologien. Hohe Verfügbarkeit mit geringstem Energieaufwand bedeutet mehr Produktivität. Egal ob für Nieder- oder Mittelspannung. Beide Systeme führen zu einem Mehrwert in der Industrie, bei der öffentlichen Elektrizitätsversorgung und bei kommerziellen Anwendungen. Erfahren Sie mehr unter: www.abb.ch/ups

Power and productivity
for a better world™ **ABB**